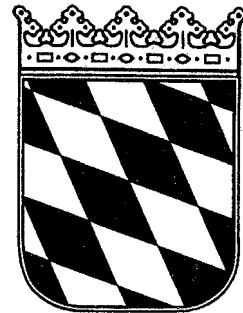


Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96317 Kronach

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054;

Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500; Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106

45

17.12.2007

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | | |
|-----|---|-----|--|
| 112 | Vollzug des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts; Genehmigung des Vergrabens toter Heimtiere im Landkreis Kronach | 115 | Veranstaltungskalender |
| 113 | Übung der Bundeswehr vom 07.01. bis 31.03.2008 | 116 | Veranstaltungskalender für den Landkreis Kronach – Monatsübersicht Januar 2008 |
| 114 | Feiertagsrecht – Schutz der Weihnachtsfeiertage im Dezember 2007 | 117 | Kulturpreis des Landkreises Kronach |
| | | 118 | KulturLife – Sprachen & Spaß bei Gastfamilien in aller Welt! |

Nr. 400

112

Vollzug des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts; Genehmigung des Vergrabens toter Heimtiere im Landkreis Kronach

Das Landratsamt Kronach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Für das Gebiet des Landkreises Kronach wird das Beseitigen toter **Heimtiere** (= Tiere von Arten, die üblicherweise von Menschen zu anderen als landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert und gehalten, jedoch nicht verzehrt werden; dies sind insbesondere Hunde, Katzen, Kaninchen, Zwerghasen, Meerschweinchen, Hamster und Ziervögel) durch **Vergraben** genehmigt.

Ausgenommen hiervon sind Heimtiere mit einer Körpermasse von mehr als 70 Kilogramm.

II.

Die Genehmigung unter I. ergeht unter folgenden **Auflagen:**

1. Es dürfen nur **eigene** Heimtiere, jedoch keine landwirtschaftlichen Nutztiere vergraben werden.

2. Das Vergraben wird **nur für einzelne Heimtiere**, d. h. nicht für eine größere Anzahl von Tierkörpern, zugelassen.

3. Das Vergraben toter Heimtiere ist nur auf einem dafür **geeigneten Gelände auf eigenem Grund und Boden** oder auf einem Gelände, das von der zuständigen Behörde für diesen Zweck besonders zugelassen oder ausgewiesen wurde („**Kleintierfriedhof**“) zulässig.

4. **TSE-verdächtige Heimtiere** im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 oder **Tiere, bei denen das Vorliegen einer TSE amtlich bestätigt wurde**, sowie **tierseuchenverdächtige** bzw. **an einer Tierseuche erkrankte Heimtiere** dürfen nicht vergraben werden, sondern sind über die Tierkörperbeseitigung unschädlich zu beseitigen.

5. In **Wasserschutzgebieten** sowie **in unmittelbarer Nähe zu öffentlichen Wegen, Plätzen oder Gewässern** dürfen Heimtiere nicht vergraben werden.

6. Die Heimtierkörper sind so zu vergraben, dass sie unter einer ausreichenden, **mindestens 50 Zentimeter starken Erdschicht**, gemessen vom Rand der Grube an, bedeckt sind. Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.

7. Die Tierkörper sind **unverzüglich** zu vergraben, eine Lagerung oder Zwischenlagerung ist nicht zulässig.

8. Die Tierkörper sind entweder ohne Umhüllung oder nur in einer Umhüllung zu vergraben, die den **Verwe-**

sungsprozess des Körpers nicht verhindert oder beeinträchtigt.

III.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.

IV.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, insbesondere auch im Einzelfall.

V.

Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

VI.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gründe:

1. Das Landratsamt Kronach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Tierkörperbeseitigungsrechts und Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist Artikel 24 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, wonach die zuständige Behörde bei Bedarf die Beseitigung toter Heimtiere durch Vergraben genehmigen kann.

Die Beseitigung toter Heimtiere in Tierkörperbeseitigungsanstalten ist für den Besitzer mit Kosten verbunden, außerdem wird seitens der Heimtierhalter häufig der Wunsch geäußert, das verstorbene Tier, zu dem zu Lebzeiten eine emotionale Bindung aufgebaut wurde, nicht wie Müll entsorgen lassen zu müssen, sondern es z. B. im eigenen Garten vergraben zu dürfen.

Nach Abwägung der privaten Interessen der Tierhalter einerseits und dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung von Gesundheits- und Umweltgefährdungen andererseits erscheint es dem Landratsamt Kronach in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vertretbar, die Beseitigung von Heimtieren für das Gebiet des hiesigen Landkreises durch Vergraben unter Auflagen zuzulassen. Insbesondere ist diese Allgemeinverfügung notwendig, um im Sinne eines bürgerfreundlichen Verwaltungshandelns die bisherige Praxis auf eine tragfähige Rechtsgrundlage zu stellen und auch um eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen des Tierseuchenrechts – auch in Angleichung an den entsprechenden Vollzug in den benachbarten Kreisverwaltungsbehörden – sicherzustellen.

3. Die festgesetzten Auflagen stützen sich auf Artikel 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG i. V. m. Artikel 24 Abs. 5 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und sind erforderlich, um Gesundheitsgefahren für Mensch und Tier sowie Gefährdungen der Umwelt auszuschließen.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen sowie des jederzeitigen Widerrufs beruht auf Artikel 36 Abs. 2 Nrn. 3 und 5 BayVwVfG und dient ebenfalls der Wahrung öffentlicher Gesundheits- und Sicherheitsinteressen.

4. Da diese Allgemeinverfügung überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen ergeht, werden hierfür Kosten nicht erhoben (Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG)).
5. Die Regelung der Bekanntgabe stützt sich auf Artikel 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, 95422 Bayreuth (Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Kronach, 10. Dezember 2007
Landratsamt Kronach

Heß
Regierungsrat z.A.

Nr. 440 – 083

113

Übung der Bundeswehr vom 07.01. bis 31.03.2008

Die Bundeswehr hält vom 07.01. bis 31.03.2008 im Regierungsbezirk Oberfranken, u. a. auch im Landkreis Kronach, eine Übung ab.

Die Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften werden gebeten, nach eigenem Ermessen weiteres zu veranlassen, insbesondere die Bewohner abgelegener Anwesen zu verständigen.

Die Jagdausübungsberechtigten werden auf Übungen in Jagdrevieren und auf die Möglichkeit hingewiesen, Bedenken gegen eine Übung spätestens 2 Wochen vor Beginn des Manövers dem Landratsamt Kronach mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition) ausgehen können, wird ausdrücklich hingewiesen. Vor dem Berühren, Aufheben oder Transportieren derartiger Gegenstände wird eindringlich gewarnt.

Werden Sprengmittel aufgefunden, ist sofort die zuständige Polizeiinspektion Kronach bzw. Ludwigsstadt zu verständigen.

Für die Abwicklung von Manöverschäden sind die Gemeinden zuständig. Entsprechende Anträge sind deshalb an die jeweilige Gemeindeverwaltung zu richten.

Weitere Auskünfte erteilen das Finanzamt Würzburg, - Verteidigungslasten -, Ludwigstraße 25, 97070 Würzburg und die Wehrbereichsverwaltung SÜD, Dezernat IV/2, Dachauer Straße 128, 80637 München.

Kronach, 11.12.2007

Nr. 440 – 132

114

Feiertagsrecht Schutz der Weihnachtsfeiertage im Dezember 2007

Nach dem Bayer. Feiertagsgesetz sind an folgenden Feiertagen verboten:

1. **Am Heiligabend** (24. Dezember - ab 14:00 Uhr)
 - a) öffentliche Tanzveranstaltungen,
 - b) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.
2. **Am 1. Weihnachtstag** (25. Dezember) und **am 2. Weihnachtstag** (26. Dezember)

An diesen Tagen sind während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes verboten:

 - a) Alle vermeidbaren lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören,
 - b) öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen; erlaubt sind jedoch Sportveranstaltungen und die herkömmlicherweise in dieser Zeit stattfindenden Veranstaltungen der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung, soweit sie nicht unter Nr. a) fallen,
 - c) Treibjagden.

Die Gemeinden können im Einzelfall aus wichtigen Gründen von diesen Verboten eine Befreiung erteilen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Feiertagsgesetz verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Kronach, 11.12.2007

Nr. 102

115

Veranstaltungskalender

Das Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes bittet darum, überörtlich bedeutsame Veranstaltungen zur Aufnahme in den Veranstaltungskalender des Landkreises Kronach für das Jahr 2008 zu melden. Erbeten ist jeweils die Angabe des Anlasses, des Veranstalters, des Ortes und des Termins mit Uhrzeit. Um noch für die Jahresübersicht 2008 berücksichtigt werden zu können, müssen Meldungen bis spätestens Freitag, 11. Januar,

bei Marion Rubel im Landratsamt, Zimmer 208, Telefon 09261 / 678-353, Fax 09261 / 62 818-353, E-Mail marion.rubel@lra-kc.bayern.de, eingehen. Die Mitteilung von Änderungen und weiteren Veranstaltungen ist das ganze Jahr hindurch erbeten, da der Kalender – unter anderem fürs Internet – ständig aktualisiert wird und auch jeweils überarbeitete Monatsübersichten herausgegeben werden.

Kronach, 11.12.2007

Nr. 102

116

Veranstaltungskalender für den Landkreis Kronach Monatsübersicht Januar 2008

13. „Französische Impressionen“
Konzert mit Werken von Claude Debussy, Gabriel Fauré, Darius Milhaud und Francis Poulenc
mit Lehrkräften der Berufsfachschule für Musik und der Sing- und Musikschule im Landkreis Kronach
(Kronach, Kreiskulturraum, Siechenangerstraße 13, 17 Uhr)
18. bis 20. Kreiskulturring – 3. Veranstaltungs-
Wochenende
„Männer sind auch Menschen“
Komödie von Curth Flatow
mit Horst Janson, Astrid Straßburger, Wolfgang Finck u. a.
(Kronach, Kreiskulturraum, Siechenangerstraße 13, jeweils 19.30 Uhr)
19. Vortrag von Hans-Jürgen Schmitt M. A.,
Kronach
„Was hat die 1000-Jahr-Feier des Bistums Bamberg für die Kronacher Geschichte gebracht?“
(Kronach, Kreisbücherei, Am Schulzentrum, 15 Uhr)
20. bis 17.02. KKV-Ausstellung
„Kunst macht Schule – Schule macht Kunst“
Leistungskurse der beiden Kronacher Gymnasien stellen aus
(Kronach, Galerie des Kronacher Kunstvereins, Siechenangerstraße 13, Eröffnung am 20.01. um 17 Uhr)
21. Jahresauftakttreffen des Arbeitskreises für
Heimatspflege im Landkreis Kronach
(Mitwitz, Kutscherstube im Wasserschloss, 19 Uhr)
21. bis 01.02. Ausstellung „Kein schöner Land –
Impressionen aus der Region“
Malerei von Dieter Backert, Küps
(Kronach, Galerie im Landratsamt, Güterstraße 18, Eröffnung am 21.01. um 17 Uhr)
27. Abschlusskonzert „Jugend musiziert“
(Kronach, Kreiskulturraum, Siechenangerstraße 13, 17 Uhr)

Kronach, 11.12.2007

Kulturpreis des Landkreises Kronach

Der Landkreis Kronach vergibt in jeder Amtsperiode des Kreistags seinen Kulturpreis. Landrat Oswald Marr weist darauf hin, dass für die Vergabe in der Kreistags-ära 2002/2008 der „**Kulturpreis des Landkreises Kronach**“ richtliniengenäß als Hauptpreis mit einer Zuwendung von 5000 Euro sowie als Förderpreise mit einer Zuwendung von jeweils 750 Euro ausgeschrieben ist. Die entsprechenden Richtlinien können beim Kreiskulturreferat im Kronacher Landratsamt, Güterstraße 18, Zi. N 124, Tel. 0 92 61 / 678-300 und Fax 0 92 61 / 62818300 angefordert oder per Internet www.landkreis-kronach.de / AKTUELL abgerufen werden.

Der, beziehungsweise die Preise werden jeweils zur Auszeichnung von Einzelpersonen oder Personengruppen verliehen, die sich durch ihr künstlerisches Schaffen, ihre besondere Leistung oder ihr künstlerisches Werk im Gesamten herausragende Verdienste um das kulturelle Leben in der oberfränkischen Kulturlandschaft im Allgemeinen oder im Landkreis im Besonderen erworben haben, sowie für hervorragende Leistungen auf den Gebieten der bildenden und angewandten Kunst, der Literatur, der Musik, des Films, der Wissenschaft sowie der Brauchtums- und Heimatpflege. Voraussetzung ist außerdem, dass die Preisträger im Landkreis geboren wurden, hier mehrere Jahre ansässig sind oder waren oder dass ihr kulturelles Schaffen im Landkreis selbst oder für den Landkreis unmittelbare Bedeutung hat.

Der Landkreis Kronach beabsichtigt mit der Vergabe des Kulturpreises Anerkennung für bisher Geleistetes, aber auch Ansporn für zukünftiges Schaffen zu geben. Jeder Einwohner und jede Einwohnerin des Landkreises hat das Recht, dem Landratsamt Vorschläge für die Vergabe des Kulturpreises zu machen. Nach der durch den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport beschlossenen Vergabe wird der Kulturpreis in einer öffentlichen Sitzung durch den Landrat verliehen.

Bewerbungen und Vorschläge sind bis **Montag, 14. Januar 2008**, beim Kreiskulturreferat im Landratsamt Kronach unter dem Betreff „Kulturpreis 2008“ mit beigefügten ausführlichen Begründungen sowie dem Einverständnis der Vorgeschlagenen einzureichen.

Kronach, 12.12.2007

KulturLife Sprachen & Spaß bei Gastfamilien in aller Welt!

Ausland zum Schnuppern – Austauschorganisation KulturLife vermittelt jetzt Familienaufenthalte für Jugendliche weltweit – Weihnachtsrabatt 50,- €

Schüler zwischen 12 und 18 Jahren, die sich nicht gleich für ein halbes oder ein ganzes Schuljahr an einer High School im Ausland festlegen möchten, können sich jetzt für das Programm „Familienaufenthalte“ (**Homestay**) anmelden. Je nach Land können die Jugendlichen einen Aufenthalt zwischen 2 und 8 Wochen bei einer Gastfamilie im Ausland wählen und optional einen Sprachkurs, Schulbesuch, Einzelunterricht oder ein Praktikum hinzubuchen.

In allen Programmen wohnen die Jugendlichen bei Gastfamilien, die diese wie ihre eigenen Kinder an ihrem Leben teilhaben lassen. Auf diese Weise lernen die Schüler neben der Sprache auch die Kultur des Landes besser kennen. „So ein Auslandsaufenthalt ist unglaublich prägend für die Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen“, sagt Irmtraut Martens von KulturLife. Ein Betreuer vor Ort kümmert sich zusätzlich um den Einzelnen. Bei Anmeldung und Buchung eines Homestay-Programms bis zum 21.12.07, wird ein Weihnachtsrabatt von 50,- € gewährt (Stichwort „Homestay Weihnachten 2007“). Mehr Informationen zu den Programmen und allen Voraussetzungen finden sich unter www.kultur-life.de oder telefonisch unter 0431-88814-10.

KulturLife ist eine gemeinnützige Gesellschaft für Kulturaustausch mit über zehnjähriger Erfahrung, die Auslandsaufenthalte für Jugendliche von der Vorbereitung über den Flug und Aufenthalt selbst bis hin zur Nachbereitung komplett organisiert. Neben den Familienprogrammen vermittelt KulturLife auch High Schools, Jobs und Praktika sowie Demi-Pair und Volunteer Work ins Ausland.

Sie möchten mehr Informationen, Bildmaterial, Erfahrungsberichte von Teilnehmern oder ein Pressemappe mit den aktuellen Angeboten? Wir helfen Ihnen gerne weiter:

KulturLife - gemeinnützige Gesellschaft für Kulturaustausch mbH -
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Dirk Geest
Exerzierplatz 9
D-24103 Kiel
Tel.: 0431/ 888 14-131
Fax : 0431/ 888 14-19
E-Mail: presse@kultur-life.de
Internet: www.kultur-life.de

Kiel, 3. Dezember 2007

Landratsamt Kronach
Marr
Landrat